

Beschlussvorlage Nr. 091/2024	Dez/Amt: II / 60.
	Bearbeiter: Berauer, Max-Christian
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bauausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	12.09.2024 26.09.2024	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Lärmaktionsplan (LAP) 2025 - Beschlussfassung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Heidenau, Runde 4 gemäß Anlage 091/2024-1 mit Stand vom August 2024.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

keine

Erläuterung:

Mit Beschluss Nr. 060/2008 stimmte der Stadtrat in der Sitzung vom 10. Juli 2008 zu, eine Lärmaktionsplanung gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen.

Mit der gesetzlichen Verankerung der EU-Richtlinie im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, §§ 47a-f) und der „Verordnung über die Lärmkartierung“ (34. BImSchG) sind Kommunen deutschlandweit zur Lärmkartierung solcher Hauptverkehrsstraßen verpflichtet, die eine vorgegebene Mindest-Verkehrsmenge aufweisen.

Hiernach ist auf Basis der Kartierung ein Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen, durch dessen Umsetzung in erheblich belasteten Bereichen mit Wohnnutzung Lärminderungen erreicht werden.

Somit ist die Stadt Heidenau in Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie 2002/49 EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm gesetzlich verpflichtet einen Lärmaktionsplan für die Gemeinde aufzustellen.

Grundlage für die Aktionsplanung ist eine vorausgehende Lärmkartierung. Darin wird der Lärm des Straßenverkehrs bestimmter Streckenabschnitte durch spezielle Berechnungsverfahren ermittelt. Die darauffolgende Analyse ergibt Hinweise auf Brennpunkte und Handlungsspielräume. Die Endfassung des Lärmaktionsplanes enthält Ziele, Strategien und konkrete Maßnahme, um die Anzahl der von Lärm betroffenen Bewohner zu verringern.

Gemäß den Vorgaben der Umgebungslärmrichtlinie erfolgen Kartierung und Aufstellung/Fortschreibung der Aktionspläne seit 2007/2008 in einem fünfjährigen Turnus.

Entsprechend den Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie werden im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens zunächst verkehrsaufkommensbezogene Umgebungslärmpegel sowie die resultierenden Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt. Die

Berechnung der Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr und die Erstellung strategischer Lärmkarten erfolgen in der aktuellen vierten Runde erneut zentral durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).

Die Lärmkartierung von 2022 wurde erstmals unter Anwendung der neuen, im Rahmen von CNOSSOS (Common Noise Assessment Methods) europaweit harmonisierten Berechnungsverfahren durchgeführt.

Aufgrund des überarbeiteten Berechnungsverfahrens und der geänderten statistischen Methodik zur Ermittlung der Belastungszahlen sind die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung von 2022 nicht mehr direkt mit den Ergebnissen früherer Kartierungsstufen vergleichbar. Die modifizierten Berechnungsverfahren führen zu deutlichen höheren Lärmpegeln im Einwirkungsbereich von Verkehrswegen. Zudem sind die im Rahmen der Lärmkartierung ermittelten Belastungszahlen aufgrund der Umstellung des Verfahrens zur Betroffenenermittlung erheblich höher als in früheren Kartierungsstufen.

Nach Abschluss der Lärmkartierung sind Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr sowie für Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr zu erstellen.

Durch eine vorherige Analyse der Lärmkartierung werden Bereiche mit Überschreitungen der relevanten Richtwerte für 24-Stunden-Pegel und Nachtpegel identifiziert, um wesentliche Lärmbetroffenheiten zu ermitteln. Anhand der Auswertungsergebnisse bezüglich der örtlichen Situation werden Ziele formuliert und räumliche Schwerpunkte zur Geräuschkürzung festgelegt.

Der anschließend zu erstellende Lärmaktionsplan soll neben den formalen Angaben im Wesentlichen folgende Information bzw. Festlegungen enthalten:

- eine Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse der Lärmkartierung,
- die Bewertung der Betroffenenanzahl,
- das Protokoll der öffentlichen Anhörung,
- bereits umgesetzte oder geplante Maßnahmen zur Lärmkürzung,
- einen Maßnahmenkatalog mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Lärmkürzung und dem Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre,
- langfristige Strategien zur Lärmkürzung,
- Schätzwerte zur Reduzierung der Anzahl der betroffenen Personen.

Ein besonderer Fokus wird auf der Information und der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen. Die frühzeitige Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, externer Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist von hoher Bedeutung.

Das zentrale Element der Lärmaktionsplanung ist der Maßnahmenkatalog, welcher planerische, bauliche, verkehrsorganisatorische und verkehrstechnische Maßnahmen umfasst. Die Entwicklung dieses Katalogs erfolgt in mehreren Teilschritten: Zusammenstellung möglicher Minderungsmaßnahmen, Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen und anschließende Priorisierung. Die Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt anhand der Kriterien Realisierbarkeit, Kosten-Nutzen-Verhältnis und Fördermöglichkeiten.

Planungsgegenstand sind die gemäß den Kriterien der EG-Umgebungslärmrichtlinie für die Lärmkartierung festgelegten Abschnitte der Bundesautobahn BAB 17, der Bundesstraße B 172a sowie der Staatsstraße S 172. Des Weiteren sind die ruhigen Gebiete auf dem Territorium der Stadt Heidenau einzubeziehen.

Die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung für die innerhalb der Stadt verlaufenden Eisenbahnstrecken liegen in der Verantwortung des Eisenbahnbundesamtes.

Eigenständige Erhebungen zur Verkehrsstärke, Messungen der Lärmbelastung und zusätzliche Lärmberechnungen für weitere Lärmquellen, die über die aktuellen Lärmkartierungen hinausgehen, waren im Rahmen der Erstellung des Lärmaktionsplanes Runde 4 nicht vorgesehen.

Zur Gewährleistung der Information der Bürgerinnen und Bürger sowie der Möglichkeit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit umfasst das vorgesehene Beteiligungsverfahren spezifische Veröffentlichungen sowie öffentliche Rats- bzw. Ausschusssitzungen. Darüber hinaus wird der Planentwurf öffentlich ausgelegt und es besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung werden im fachlichen Abwägungsprozess angemessen berücksichtigt. Die Erarbeitung des Planentwurfs erfolgt unter Einbeziehung externer Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Lärmaktionsplanung ist ein fortlaufender Prozess, der darauf abzielt, Lärm nachhaltig zu reduzieren. Kurzfristige Ziele und Maßnahmen haben einen Zeitrahmen von etwa zwei Jahren, während mittelfristige Ziele auf einen Zeitraum von etwa 5 Jahren ausgelegt sind. Langfristige Ziele und Maßnahmen, die oft umfassende städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen einschließen, gehen über den Zeitraum der vierten Runde der Lärmaktionsplanung (2023 bis 2028) hinaus.

Die primäre Zielsetzung der Lärmaktionsplanung besteht darin, Umgebungslärm zu vermeiden oder zu reduzieren, um potenziell gesundheitsschädliche Auswirkungen zu verhindern. Durch nachhaltige Lärmreduzierung soll die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet oder verbessert werden, sodass die Stadt als attraktiver Wohn- und Investitionsstandort aufgewertet wird. Es ist außerdem wichtig, Flächen mit einer hohen Ruherwartung als ruhige Gebiete zu definieren, zu erhalten und vorzunehmendem Lärm zu schützen.

Der Lärmaktionsplan strebt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben der EG-Umgebungsrichtlinie eine umfassende Betrachtung der Lärmsituation im Bereich der Hauptlärmquellen an. Diese Planung sollte nicht nur als Verpflichtung, sondern auch als Möglichkeit betrachtet werden, die langfristige und nachhaltige Lösung von Lärmproblemen anzugehen.

Es bietet sich zudem die Chance, integrative Ansätze zu verfolgen, die nicht nur die Lärmbelastung, sondern auch die Luftqualität und Verkehrssicherheit verbessern, was wiederum positive Synergieeffekte für die Wohn- und Lebensqualität schaffen kann.

Neben konzeptionellen Zielen wie der Förderung von Fußgänger- und Radverkehr sowie des Öffentlichen Verkehrs (ÖV) beinhalteten diese auch Prüfaufträge in Bereichen der Verkehrsorganisation (Tempo-30-Zonen, Einsatz Dialogdisplays u.s.w.), die Sanierung bzw. Umgestaltung betroffener Straßenzüge sowie die Prüfung der Aufnahme der S 172 in das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Freistaates Sachsen.

Da eine Ausweitung von Tempo-30-Zonen in starkem Maße zur Erhöhung der Wohnqualität im Wohngebiet zwischen Müglitz und Geschwister-Scholl-Straße insbesondere im Bereich des Pestalozzi-Gymnasiums beitragen würde, sollte eine generelle Überprüfung dieses Bereiches im Rahmen des kommenden Mobilitätskonzepts erfolgen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom Ende März 2024 bis Anfang Mai 2024.

Nunmehr liegt der Abschlussbericht, der auch einer formellem Abwägung unterzogen wurde mit Stand vom August 2024 vor.

Die Beschlussfassung des LAP von der Stadt Heidenau ist Grundlage für Aktualisierung eines Meldebogens (Kurzzusammenfassung des Aktionsplanes) an das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Dresden und zu dessen Weiterleitung an den Bund.

Anlagen:

Anlage 091/2024-1: Lärmaktionsplan Runde 4

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!